

„Maubacher Lache“: Aufhebung des Landschaftsschutzes?

Auszug aus der Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW

...

Die Aufhebung des Landschaftsschutzes und die Ausweisung der Fläche als Sonderbaufläche werden von den Naturschutzverbänden BUND und NABU abgelehnt.

Folgende Gründe sind für die Ablehnung ursächlich.

1. Natur- und Landschaftsschutz

Das Plangebiet liegt unmittelbar in der Ruraue und im Landschaftsschutzgebiet, sowie teilweise im Überschwemmungsgebiet, im NSG „Rurtal bei Kreuzau“ (LP 3) und im FFH-Gebiet DE-5104-302 „Rur von Obermaubach bis Linnich“.

Schon alleine von daher verbietet sich die Nutzung als Sonderbaufläche. Sie würde gegen das Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie verstoßen.

Das NSG- und FFH-Gebiet „Ruraue“ ist von großer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund und Artenschutz (s. LEP, GEP, LP 3 z.Zt. in Aufstellung). In der „Maubacher Lache“ befinden sich geschützte und schützenswerte Lebensräume, z.B. Auwaldreste und naturnahe Ufergehölze u.a. mit Kormoranschlafplatz, Erlensäume am Mühlenteich, und das Fließgewässer Rur selbst, Lebensraum von gefährdeten und geschützten Arten (z.B. Biber, Wasserramsel, Eisvogel, Bachneunauge, Groppe und Pinselblättrigem Hahnenfuß).

Im Landschaftsschutzgebiet befinden sich Gewässer (Effelsbach und Lacher Graben) sowie Gehölzstreifen, Brachland und eine Hecke, Grünland, z.T. Streuobstweiden. Auch diese sind bedeutend für das Landschaftsbild und den Biotop- und Artenschutz. Weitere Flächen werden ackerbaulich genutzt. Auch wenn diese auf den ersten Blick wertlos erscheinen, handelt es sich um unversiegelte Flächen, die zur Erhaltung des Talcharakters beitragen.

Das Entwicklungspotential des Gebietes ist enorm hoch. Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet besteht zu Recht, einerseits als Pufferzone für das NSG und FFH-Gebiet, andererseits zur Erhaltung des Biotopverbundes sowie drittens auch wegen der landschaftlichen Eigenart und Schönheit.

Gerade der Bereich, in dem die Errichtung von Ferienwohnungen vorgesehen ist, besticht durch den Anblick der majestätischen Burg und der weiten Talau. Die geplante Feriensiedlung, würde nicht nur das Landschaftsbild zerstören, sondern hätte auch negative Folgen für das Naturschutz- und FFH-Gebiet sowie den Biotopverbund. Die erforderliche Pufferzone des Naturschutz- und FFH-Gebietes würde durch das Freizeitprojekt komplett verbraucht.

In der Burg Maubach befinden sich eine Wochenstube der Großen Mausohren (geschützt nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie) und ein Brutplatz des Turmfalken. Unterhalb der Burg befindet sich eine Streuobstweide (ca. 1,2 ha), randlich mit einem feuchten Graben, Erlen und alten Pappeln. Dieser Bereich unterhalb des bedeutsamen Mausohrquartiers stellt das der Wochenstube nächstgelegene Nahrungshabitat der Fledermäuse dar. Es würde durch die beabsichtigte Bebauung mit Ferienhäusern komplett vernichtet. Zudem ist unklar, welche Auswirkungen die geplanten nächtlichen „Events“ auf die empfindlichen Fledertiere haben werden.

Die „Maubacher Lache“ ist auch Nahrungshabitat für den Uhu. Der nächstgelegene Brutplatz in den Maubacher Felsen ist ca. 1 km, ein zweiter in den Rather Felsen ist ca. 2 km entfernt. Beide Brutplätze liegen im IBA DE-420 „Rurtal, Kermeter, Vogelsang, Kalterherberg“, das von herausragender Bedeutung für den Uhuschutz in NRW ist (C6-Kriterium insb. für Uhu, Wanderfalke). Das Plangebiet liegt in der Schutz-Zone III für den Uhu. Eulen-Experten fordern hier den Verzicht auf Ausweisung neuer Baugebiete und Bauvorhaben sowie Förderung einer umweltverträglichen Land- und Forstwirtschaft nach Kriterien des Arten- und Biotopschutzes (siehe Eulrundblick Nr.46 – August 1997), um die bedeutsamen Nahrungsreviere der Uhus zu erhalten.

Der vorliegende Antragstext suggeriert, mit der beabsichtigten Planung solle Positives für Natur und Landschaft getan werden. Das Gegenteil ist der Fall, denn hier soll nach rein kommerziellen Gesichtspunkten ein Freizeitprojekt eines privaten Antragstellers, ein Ferienpark, errichtet werden. Ein großer Teil des Plangebietes (4,7 ha) soll „mit voraussichtlich ca. 100 Stück Ferienhäusern“ (Vorlage Nr. 76/2003 der Gemeinde Kreuzau) bebaut werden, weitere Bereiche sind für eine Straußenwirtschaft, einen Minigolfplatz, Direktvermarktung, Boccia-Bahn u.s.w. vorgesehen. Neue Erschließungswege sind geplant. Versiegelung, Verdichtung des Bodens, Einbringen naturfremden Materials, Eintrag von Schadstoffen, Störungen, Beunruhigung, Verlärmung wären die Folge; die oben erwähnten störungsempfindlichen Arten würden aus ihren Revieren dauerhaft vergrämt werden; gleichzeitig ist damit zu rechnen, dass trittempfindliche, autotypische Biotope durch die Urlauber zerstört werden. Die Campingplätze im Rurtal zeigen deutlich, dass die im Text der Projektskizze vom Planungsbüro angeführte soziale Kontrolle überhaupt nicht funktioniert: Beeinträchtigungen und Zerstörungen der benachbarten geschützten Biotope, Vergrämungen bedrohter Tierarten sind hier geradezu Tradition. Bedauerlicherweise scheint die uLB des Kreises Düren nicht in der Lage zu sein, diesen Beeinträchtigungen abzuwehren. Der vorgelegte Plan widerspricht daher auch dem Konfliktvermeidungsgebot. Denn nach aller Erfahrung sind Auenflächen – noch dazu in unmittelbarer Nähe von Schutzgebieten – denkbar ungeeignet für derartige Projekte.

Die im Plan ausgewiesenen „ökologischen Schutz- und Entwicklungsgebiete“ befinden sich im bestehenden FFH-Gebiet DE-5104-302 „Rur von Obermaubach bis Linnich“. Die Bedeutung des Gebietes ist bekannt und der Schutz bzw. die Entwicklung erfolgt anhand der FFH-Richtlinie. Der Investor versucht mit der Planung des „Schutz- und Entwicklungsgebietes“ den unstrittigen Schutzstatus der Fläche aufzugreifen. Dennoch geht die vorliegende Planung fehl, denn die gebotene ökologische Aufwertung des Bereiches ist auch ohne die geplante Ferienhaussiedlung und die Freizeitanlagen durchführbar und auch nur dann sinnvoll. Der ökologische Wert der vorgeschlagenen Extensivierungsmaßnahmen in kleineren Teilbereichen des Projektes, würde durch die gleichzeitige Beunruhigung des gesamten Gebietes aufgehoben. In so fern muss man die „Schutz- und Entwicklungsgebiete“ nicht als Kompensation oder gar ökologische Verbesserung, sondern als planerisches Placebo werten! Zielführend im Sinne des Entwicklungsgebotes des NATURA 2000-Schutzgebietssystems ist einzig eine ökologische Aufwertung der gesamten Auenflächen.

Die Planung hätte eine weitere Zersiedlung des Rurtales zur Folge und die beiden Orte Ober- und Untermaubach würden durch eine bandartige Siedlung entlang der Straße verbunden. Dies steht im Widerspruch zu Zielen der Landesplanung und beeinträchtigt die Siedlungsstruktur des Raumes schwerwiegend.

2. Gewässer- und Hochwasserschutz

Wie schon der Name „Lache“ sagt, handelt es sich bei der „Maubacher Lache“ um einen ursprünglich nassen Bereich. Auch heute gehört ein Teil dieses Gebietes in der Ruraue zum Überschwemmungsgebiet der Rur. Auen speichern Wasser und geben es in Trockenzeiten ab. So auch die „Maubacher Lache“. Nach ergiebigen Regenfällen steht hier das Wasser. Die geplante Versiegelung und Verdichtung des Bodens (u.A. durch Bebauung und Wege- und Parkplatzflächen) würde zu einer Beschleunigung des Niederschlagswasserabflusses und zu einer Verringerung der Retention führen, was in flussabwärts liegenden Gebieten zur Steigerung der Hochwassergefahr führt. Nach grober Schätzung wird mindestens 25-30% des Planbereichs versiegelt werden.

Die Planung kollidiert nicht nur mit den bestehenden Schutzgebieten und dem gemeldeten FFH-Gebiet sowie den Wassergesetzen sondern auch mit dem Gewässerauenprogramm des Landes NRW und der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). "Ziel des landesweiten Gewässerauenprogramms ist es, Flussauen und Gewässernetze als die natürlichen Lebensadern der Landschaft zu erhalten und zu reaktivieren. Von der Quelle bis zur Mündung sollen Auen mit ihren Überschwemmungsräumen ökologisch entwickelt werden. Erstrebenswert ist hierbei auch die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung. Letztlich geht es um die Wiederherstellung einer möglichst naturnahen Gewässerdynamik.“ Teil des Gewässerauenprogrammes ist das „Gewässerauenkonzept Rur“. Die EU-WRRL fordert für die Flüsse einen guten ökologischen und chemischen Zustand.

Daraus folgt, dass es erstrebenswert ist, zukünftig in der „Maubacher Lache“ Renaturierungsmaßnahmen und eine Extensivierung durchzuführen. Um den Belangen des Natur- und Hochwasserschutzes gerecht zu werden, ist für das gesamte Gebiet unter ökologischen Gesichtspunkten ein Pflege- und Entwicklungskonzept zu erstellen. Es kann nicht sein, dass weiter rurabwärts im Kreis Düren Millionenbeträge zur Renaturierung (z.B. Riparia, GAK Rur) ausgegeben werden, wenn gleichzeitig oberhalb Ferienwohnungen und Freizeitanlagen im Auenbereich zugelassen werden, die die Situation drastisch verschlechtern. Die beabsichtigte Planung würde in der Zukunft die Umsetzung des Gewässerschutzes im Planbereich behindern, wenn nicht sogar unmöglich machen.

In der „Maubacher Lache“ kann zweifellos einiges getan werden, z.B. könnten die Fischteiche nach Aufgabe der Fischzucht als Amphibienlaichgewässer dienen, könnten Fichten entfernt und die vorhandenen Weiden einer Extensivierung zugeführt werden, Auwaldbereiche und Gewässerrandstreifen könnten vergrößert werden. Der Acker könnte in extensiv genutztes Grünland umgewandelt werden. Mit entsprechender Förderung könnten hier sinnvolle Optimierungsmaßnahmen für den Biotop- und Artenschutz realisiert werden, insbes. durch Wiederherstellung autotypischer Lebensräume und Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung. Dabei kommt der Entfesselung des Flusses besondere Bedeutung zu.

In der Vergangenheit wurden vielerorts mit der Anlage von Campingplätzen in der Ruraue Zwangspunkte und Hindernisse für die Renaturierung geschaffen, die heute als Störquellen große Bereiche der Ruraue weit über ihre eigentliche Fläche hinaus beeinträchtigen und die ökologische Funktion der Rur mindern sowie ihre Entfesselung behindern. Die Bebauung und Versiegelung der Ruraue und die intensive Freizeitnutzung im Auenbereich sollten eigentlich als Sünden der Vergangenheit angesehen und zurückgenommen werden.

Im ganzen Gebiet steht das Grundwasser sehr hoch. Auch von daher sollte es nicht bebaut werden.

3. Bedarf

Der Bedarf wird angezweifelt: Im mittleren Rurtal zwischen Untermaubach und Heimbach existieren bereits mehrere große Campingplätze, die einen ähnlichen Charakter wie Ferienhaussiedlungen haben. Außerdem gibt es im mittleren Rurtal bei Blens und Heimbach zwei Sondergebiete für Ferienanlagen in rechtskräftigen Bebauungsplänen, die aber bisher mangels Nachfrage und Investor nicht umgesetzt wurden. In Obermaubach konnte für das große „Seehotel Margarethe“ kein Nachfolger gefunden werden. In so fern ist aus Sicht der Naturschutzverbände schon der Bedarf für eine derartige Planung nicht erkennbar.

4. Finanzierung

Die Finanzierung ist völlig unklar. Der Investor legt nicht dar, welche Eigenmittel in das Projekt fließen sollen, sondern setzt auf Sponsoring, Patenschaften und öffentliche Gelder (s. Projektskizze). Viele Fragen bleiben offen: Beabsichtigt der Investor, nicht nur die Angebote an Feriengäste sondern auch noch die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen mit öffentlichen Geldern z.T. sogar auf Fremdfächern bezahlen zu lassen? Welche Eigenmittel setzt der private Investor ein? Wer übernimmt die Folgekosten des Projektes, insbesondere dann, wenn das Projekt sich als unwirtschaftlich erweist, z.B. da die Ferienhäuser nur sporadisch an Wochenenden (wie in der Eifel weit verbreitet) genutzt werden?

Die Naturschutzverbände fordern, das Projekt abzulehnen und regen dringend an, für die gesamte „Maubacher Lache“ ein Pflege- und Entwicklungskonzept unter ökologischen Gesichtspunkten anzustreben, das den Belangen des Natur- und Hochwasserschutzes gerecht wird.

...